

Info: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen für den „Einkauf touristischer Leistungen“

Worum geht es?

Bei der Gewerbesteuerfestsetzung wird seit dem Jahr 2008 u. a. ein Teil der Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgüter dem zu versteuernden Gewinn hinzugerechnet¹. Das Ziel des Gesetzgebers war eine Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital. In den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder aus Juli 2012 wurden diese Hinzurechnungstatbestände konkretisiert. Die Finanzverwaltung NRW hat in zwei Anwendungsschreiben den Hoteleinkauf von Reiseveranstaltern als hinzurechnungspflichtig eingestuft (OFD Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2013 und vom 04.11.2013 G 1422 – 2013/0023 – St 161). Berücksichtigt werden dabei die reine Unterkunftsleistung inklusive üblicher Nebenleistungen wie Zimmerreinigung, Rezeption, Nutzung hoteleigener Anlagen. Nicht berücksichtigt werden Verpflegungsleistungen, spezielle Wellnessleistungen sowie Ausflüge etc.. Wenn keine gesonderte Abrechnung vorliegt, können die Finanzverwaltungen den Anteil schätzen.

Inzwischen berücksichtigen manche Finanzverwaltungen z.B. auch die Miete für Kongress-Räumlichkeiten als hinzurechnungspflichtig. Nicht einberechnet wird bislang die kurzfristige Anmietung von Hotelzimmern im Geschäftsreisesegment.

Wer ist betroffen?

Betroffen von den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sind bislang (Bus-)Reiseveranstalter / Paketveranstalter, Kongress-Büros (PCO), Incoming-Agenturen, Destinations-Marketing-Organisationen mit eigener Reiseveranstaltung, Eventanbieter und Ferienhaus-Anbieter. Die reine Zimmervermittlung bzw. die Reservierung von Zimmern soll wiederum keine Hinzurechnung bewirken.

Um wie viel geht es?

Grundsätzlich werden 50% der Mieten für unbewegliche Güter (z.B. Hotelzimmer, Kongress-Locations) bzw. 20% der Mieten für bewegliche Güter (z.B. Bustransfers) in die Hinzurechnung einbezogen. Davon werden nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 100.000 Euro dem zu versteuernden Gewinn 25% hinzugerechnet. Dieser wird mit dem Steuermessbetrag von 3,5% und folgend mit dem Gewerbesteuerhebesteuersatz der jeweiligen Gemeinde (z. B. 400 %) multipliziert. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuer kann (sehr) überschlägig knapp ein Prozent des Umsatzes betragen. Bei einer Umsatzrendite von 1- 2 % ist das für die meisten Unternehmen der Branche ein erheblicher Betrag.

¹ Gesetzliche Grundlage unter: www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_8.html

Beispielrechnung für einen Reiseveranstalter mit einem Hoteleinkaufsvolumen von 2 Mio. €:

Hoteleinkauf	2.000.000,00 €
davon 50 %	1.000.000,00 €
Freibetrag	- 100.000,00 €
Zwischensumme	900.000,00 €
Hinzurechnung 25 %	225.000,00 €
Steermessbetrag (3,5 %)	7.875,00 €
Zusätzliche Gewerbesteuer bei einem Hebesatz ² von 440 %	32.287,50 €

Die Berechnung der Gewerbesteuer wird von zahlreichen weiteren Faktoren beeinflusst. Die Beispielrechnung gibt lediglich einen groben Ansatz mit welchen zusätzlichen Forderungen zu rechnen ist. Da 50% des Hoteleinkaufs berücksichtigt werden und ein Freibetrag von 100.000 Euro abgezogen wird, sind mindestens ab einem Einkaufsvolumen von 200.000 Euro gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen zu beachten. Da aber auch Büromieten oder Zinsen für Kredite mit in den Basisbetrag fließen, können die Hinzurechnungen bereits ab einem niedrigeren Einkaufsvolumen relevant werden.

Da die o. g. Regelungen seit dem Jahre 2008 gelten, können ggf. Nachforderungen für noch nicht endgültig veranlagte Jahre fällig werden. Die rückwirkenden Forderungen werden mit einem Satz von 6 % verzinst. Im obigen Beispiel würden allein Zinsen von knapp 2.000 € pro Jahr anfallen.

Was sagen die IHK-Organisation / die Wirtschaftsverbände?

Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sollten abgeschafft werden, da sie zur Substanzbesteuerung führen können. Jedenfalls ist die Auslegung der Finanzverwaltung, den Einkauf touristischer Dienstleistungen als hinzurechnungspflichtig bei der Gewerbesteuer einzustufen, u. a. nicht gesetzeskonform. Nach dem Gesetzeswortlaut sollen Mieten für solche Gegenstände hinzugerechnet werden, die Anlagevermögen beim Mieter darstellen würden. U. E. handelt es sich aber beim Einkauf von Hotelleistungen um Wareneinkauf und damit um Umlaufvermögen.

Was ist zu tun?

... bei Steuerprüfungen im Betrieb

Zunächst sollte geprüft werden, ob Rückstellungen für mögliche Steuerforderungen der Finanzverwaltungen gebildet werden müssen. Bei der Steuererklärung sollte die aktuelle Rechtslage berücksichtigt und entweder der entsprechenden Hinzurechnungsbetrag bei der Gewerbesteuer angesetzt oder deutlich gemacht werden, dass einer anderen Rechtsauffassung gefolgt wird.

² Die Hebesätze für Kommunen ab 20.000 Einwohner finden Sie auf der DIHK-Website unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/finanz-und-haushaltspolitik/realsteuer-hebesaetze>

In jedem Fall sollte gegen Gewerbesteuerbescheide, die Hinzurechnungen wegen des Hoteleinkaufs beinhalten, Einspruch mit dem Hinweis auf das beim Finanzgericht Münster unter dem Aktenzeichen 9 K 1472/12 G anhängige Verfahren zu dieser Thematik eingelegt werden.

Eine vorläufige Begleichung der Steuerschuld bei vorhandener Liquidität ist sinnvoll, da ansonsten Zinsen anfallen können (s.o.). Sollten die Gerichte eine Hinzurechnung für den Hoteleinkauf generell verneinen, erhalten Sie den Steuerbetrag vom Finanzamt zurück.

Sollte die Begleichung der Steuerschuld existenzbedrohend sein, empfiehlt es sich, frühzeitig beim Finanzamt einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder Stundung zu stellen.

... auf der politischen Ebene vor Ort

Sie sollten die Landtagsabgeordneten Ihres Wahlkreises ansprechen, gern mit Unterstützung der IHK vor Ort. Machen Sie Ihnen deutlich, welches Bedrohungspotential die Anwendung der Hinzurechnungen für Ihr Unternehmen hat und, dass die Auslegung der Landesfinanzverwaltungen im Hinblick auf den Hoteleinkauf bzw. den Einkauf touristischer Dienstleistungen als Anlagevermögen nicht richtig sind. Schließlich können Sie nicht für den kurzfristigen Aufenthalt einer Gästegruppe in einer Destination dort ein komplettes Hotel erwerben.

Welche Konsequenzen sind zu erwarten?

Da sich Tourismusanbieter im internationalen Wettbewerb bewegen, haben sie durch die deutsche Gewerbesteuerpraxis einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Die Auswirkungen können bis hin zur Insolvenz reichen. Es ist daher zu erwarten, dass einige Anbieter (Incomer, Reiseveranstalter, PCOs), ihren Standort ins Ausland verlagern werden. Aber das ist nicht für alle möglich. Im Bereich Incoming kann das zum Nachteil für die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum werden: Lokale und regionale Incomer vermitteln auch das Umland, internationale Anbieter nur die HotSpots. Im Kongressgeschäft können Unternehmensverlagerungen negative Auswirkungen auf kleinere (oft kommunale) Tagungs- und Kongresseinrichtungen haben. Wird das Kongressgeschäft aus dem Ausland gesteuert, werden vor allem bekannte und größere Anbieter von Tagungsmöglichkeiten gebucht, da kleinere Tagungseinrichtungen bei ausländischen Anbietern weniger bekannt sind.